

Informationsblatt

Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland

Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten, sowie für die Gestaltung von Straßen und Zufahrten

1. Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis wurde die HAWmbH- Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mit Sitz in Nauen Schwanebecker Weg 4 beauftragt.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat die HAW dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland“ erstellt.

Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung am Straßenrand erforderlich sein können.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen, kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei oder mit der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen, machen die Abfallentsorgung mit den üblichen dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich.

2. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden:

- a. Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung
Fundstelle:(www.havelland.de) §21 Absatz 4
- b. DGUV Vorschriften 43/44 (vormals BGV C27), § 16 (Anlage)
- c. DGUV Regel 114-601 (Anlage)
- d. DGUV Information 214-033 (vormals BGI 5104) (Anlage)
- e. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 mit Korrektur Stand 15.02.2008

3. Fahrzeugtechnik der HAW für die Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sich wie folgt darstellen:

a. Länge	11,50m
b. Breite	2,55m
c. Höhe	4,00m
d. Überhang vorn:	1,00m
e. Übergang hinten:	2,80m
f. Radradius:	0,54m
g. Zulässiges Gesamtgewicht:	26.000 Kg
h. Anzahl Achsen:	3

4. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße:

- a. die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von mindestens 50cm auf jede Seite aus. damit ergibt sich eine durchgängige Minstdurchfahrbreite von 3,55m,
- b. für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss bis 26.000Kg,
- c. so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schlepkkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- d. so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schlepkkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- e. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- f. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- g. eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

Der Abfallbehälter vom Straßenrand (Bereitstellungsplatz) bis zur nächsten Grundstücksgrenze über genügend Freiraum um zum einen den Fußgänger- und Radfaherverkehr nicht zu gefährden und zum anderen für die Aufnahme des Abfallbehälters mittels einem Seitenladers, welcher die Behälter mit einer seitlichen Kippvorrichtung und mit einem entsprechendem Kippradius seitlich ins Fahrzeug entleert.

5. Stichstraßen, Sackgassen u. ä.

Gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43/44 ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in der Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

- a. Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge: 23,60m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25m nicht geeignet ist.

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

Unter konkret abzustimmenden Umständen ist es auch hilfreich, die Abfallsammelbehälter nur auf einer Straßenseite zur Entleerung bereitzustellen.

6. Privatstraßen

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

7. Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen, zum Beispiel wegen:

- Fehlender oder nicht ausreichender Wendeanlagen
- Zu geringer Fahrbahnbreite oder Höhe
- Zu geringer Traglast usw.

müssen für die Abfallbehälter (Restabfall, Bioabfall, Altpapier (240 l MGB), Leichtverpackungen (gelbe Tonne – 240 l MBG)) der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

- a. Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- b. Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen sind.
- c. Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.

- d. Die Sammelplätze müssen vom Abfallentsorgungsfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problem- und gefahrlos möglich ist.
- e. Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises abzustimmen.
- f. Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort

8. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Sreäßenbaustellen

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu kann es erforderlich sein, dass die Behältnisse mit einer Anschrift der Nutzer temporär gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der HAW mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort

Wir empfehlen eine Bürgerinformation zu erstellen.

Diese ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der HAW zur Information zu übersenden.

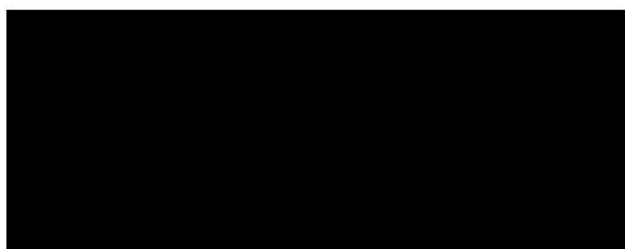
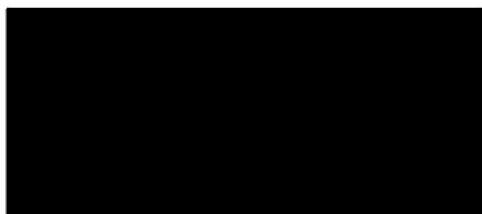
Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.

Abfallentsorgungsfahrzeuge oder Abfallsammelfahrzeuge sind in ihre Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgende Voraussetzungen:

- a. Eine feste, d.h. bis 26.000Kg belastbare Fahrban.
- b. Da die Abfallentsorgungsfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z.B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder – senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- c. Durch den langen Überhang müssen Senken und Erhöhungen so geplant werden, dass das Fahrzeug nicht mit dem Heckteil aufsetzen kann.
- d. Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m ist zu gewährleisten.
- e. Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

Stimmen Sie sich mit uns im Vorfeld ab und benennen uns Ihre Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen oder bei Problemen während der Umsetzung der Abfallentsorgung im Baustellenbereich.

9. Ansprechpartner bei der HAW zu Rückfragen:



10. Hinweis

Dieses Informationsschreiben ist von der HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft erstellt und besitzt keinen Rechtscharakter oder als eine ähnlich verbindliche rechtliche Norm oder Grundlage.

Bei entsprechenden Situationen muss immer der Fahrzeugführer gemäß Straßenverkehrsordnung über die gefahrlose Befahrung der Straße des Weges entscheiden.

HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
Schwanebecker Weg 4
14641 Nauen
Tel.: 03321 746 20
Fax: 03321 746 229
Email: Dispo-HAW@alba.info
Internet: www.haw-mbh.de